

küsnacht



Schule Küsnacht

schule

**Beitragsreglement
Tempus am See, Berufsvorbereitung**

Erlassen durch die Schulpflege am 8. September 2015, Inkrafttreten per 1. August 2015
Revidiert durch die Schulpflege am 27. Juni 2017, Inkrafttreten per 1. August 2017

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	
	Rechtsgrundlage	
	Geltungsbereich	
	Sprachregelung	
II.	Finanzierung, Beiträge und Rechnungstellung	
	Finanzierung	
	Kantonsbeiträge	
	Gemeindebeiträge	
	Elternbeiträge	
	Materialgeld und weitere Kosten	
	Späterer Schuleintritt	
	Vorzeitiger Schulaustritt	
III.	Schluss- und Übergangsbestimmungen	
	Inkraftsetzung	

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Rechtsgrundlage ¹ Gestützt auf Art. 20 der Schulgemeindeordnung vom 7. Januar 2014 sowie den Schulgemeindeversammlungsbeschluss vom 19. Juni 2006 erlässt die Schulpflege dieses Reglement.
- ²Weitere Rechtsgrundlagen sind:
- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EG BBG) vom 14.01.2008
 - Verordnung zum EG BBG (VEG BBG) vom 08.08.2009 sowie deren Änderungen vom 30.04.2014
 - Verordnung über die Finanzierung von Leistungen der Berufsbildung (VFin BBG) vom 24.11.2010 sowie deren Änderungen vom 30.04.2014
 - Verordnung über die Zulassungsvoraussetzungen und die Abschlussbeurteilung der Berufsvorbereitungsjahre ab 2014/15 vom 09.12.2013 sowie deren Änderung vom 14.12.2015
 - Regierungsratsbeschluss 236/2016 vom 16. März 2016 zur Leistungsüberprüfung 2016, Festlegung der Umsetzung
 - Diverse kommunale Erlasse der Schule Küsnacht (Organisationsstatut)
- Art. 2 Geltungsbereich Dieses Reglement gilt für die Tempus Berufsvorbereitung, die ihr Schüler/innen zuweisenden Gemeinden und die Eltern bzw. gesetzlichen Vertreter der angemeldeten Schüler/innen.
- Art. 3 Sprachregelung Die Bestimmungen gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Personen, unabhängig davon, ob im Einzelnen weibliche oder männliche Formulierungen verwendet werden.

II. Finanzierung, Beiträge und Rechnungstellung

- Art. 4 Finanzierung ¹ Die Finanzierung des Berufsvorbereitungsjahrs (BVJ) der Tempus am See erfolgt durch Beiträge des Kantons, der zuweisenden Gemeinden und der Eltern.
- ² Voraussetzung für die Beitragszahlungen ist die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen.
- ³ Gemeinde- und Elternbeiträge sowie Materialgelder werden den zuweisenden Gemeinden jährlich im ersten Semester durch die Schulverwaltung Küsnacht in Rechnung gestellt. Diese verrechnen die Elternbeiträge und Materialgelder an die Eltern weiter.
- Art. 5 Kantonsbeiträge ¹ Der Kanton Zürich beteiligt sich je nach Angebotsprofil mit Beiträgen von min. Fr. 5'200.- bis max. Fr. 12'000.- pro Schüler/in und Schuljahr.
- ² Seit 1. Januar 2017 erfolgt die Umsetzung mittels eines Kostendachs, welches in der Jahresvereinbarung jeweils ausgewiesen wird.
- Art. 6 Gemeindebeiträge ¹ Die zuweisenden Gemeinden im Kanton Zürich übernehmen für die Schüler/innen, die die Sekundarstufe I abgeschlossen und in ihrer Gemeinde stipendienberechtigten Wohnsitz haben, die Kosten, die nach Abzug der kantonalen Pauschal- und der Elternbei-

träge verbleiben.

² Die Gemeindebeiträge belaufen sich pro Schüler/in und Schuljahr

- für das Betriebspraktische Angebot auf
 - Fr. 5'250.- im Schuljahr 2017/18
 - Fr. 5'400.- ab Schuljahr 2018/19
- für alle übrigen Angebote auf
 - Fr. 11'500.- im Schuljahr 2017/18
 - Fr. 13'000.- ab Schuljahr 2018/19

³ Für Schüler/innen, welche ihren Wohnsitz ausserhalb des Kantons Zürich haben oder sich für ein Berufsvorbereitungsjahr nach Beendigung der 2. Sekundarschule, d.h. ohne eigentlichen Abschluss in der Sekundarstufe I, anmelden, ist die vollumfängliche Finanzierung durch die zuweisenden Gemeinden sicherzustellen.

Art. 7 Elternbeiträge

¹ Die Elternbeiträge werden jährlich durch den Kanton festgelegt und belaufen sich pro Schüler/in und Schuljahr auf

- Fr. 500.- für das Betriebspraktische Angebot
- Fr. 2'500.- für alle übrigen Angebote

² Für allfällige Ermässigungen der Elternbeiträge sind die zuweisenden Gemeinden zuständig.

Art. 8 Materialgeld und weitere Kosten

Gemäss kantonaler Verordnung gehen die Kosten für individuelle Lehrmittel und Exkursionen zulasten der Schüler/innen bzw. deren Eltern/Erziehungsberechtigten. Das Materialgeld pro Schüler/in und Schuljahr beträgt

- Fr. 100.- für das Betriebspraktische Angebot
- Fr. 200.- für alle übrigen Angebote

² Im Materialgeld nicht inbegriffen sind individuelle Kosten für

- Fachzertifikate (wie z.B. ECDL- oder PET-Kurse)
- Auswärtige Schulanlässe (Exkursionen, Schulverlegungen usw.)
- allfällige Depotgelder

Art. 9 Späterer Schuleintritt

¹ Wenn freie Plätze im gewünschten Angebot vorhanden sind, können Schüler/innen auch nach Schuljahresbeginn eintreten.

² Die Gemeinde- und Elternbeiträge werden um 50% reduziert, wenn der Eintritt erst nach Ablauf des ersten Semesters erfolgt.

Art. 10 Vorzeitiger Schulaustritt

¹ Mit der Anmeldung verpflichten sich die Schüler/innen zum vollständigen Besuch des Berufsvorbereitungsjahrs. Ein vorzeitiger Schulaustritt hat in Absprache mit dem Rektorat zu erfolgen.

² Bei einem vorzeitigem Schulaustritt während des ersten Semesters werden die Hälfte der Gemeinde- und Elternbeiträge sowie des Materialgeldes geschuldet. Erfolgt ein vorzeitiger Austritt im zweiten Semester, werden die vollen Beiträge geschuldet.

III. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 11 Inkraftsetzung

Die revidierten Bestimmungen des Reglements treten per 1. August 2017 in Kraft.

Die Publikation im offiziellen Publikationsorgan der Schule mit dreissigtägiger Rekursfrist erfolgt am 24. April 2017.

Küsnacht, 27. Juni 2017

Schule Küsnacht

Danièle Glarner
Schulpräsidentin

Werner Akeret
Leiter Dienste / Schulsekretär